

Vorblatt

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Flexiblere Angebote an Kinderbetreuung zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie verbesserte Auslastung der vorhandenen Kinderbetreuungseinrichtungen

2. Inhalt:

Einführung des Modellversuches „Bedarfsorientierte Ausweitung der Kinderhöchstzahlen in Kindergärten und Alterserweiterten Gruppen“, der die Möglichkeit zur Erhöhung der Zahl der eingeschriebenen Kinder in Kindergärten und Alterserweiterten Gruppen vorsieht, wobei die Obergrenzen für gleichzeitig anwesende Kinder sich an der bisherigen Höchstzahl für eingeschriebene Kinder orientiert.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Für das Land entstehen durch die vorgesehenen Neuerungen keine Kosten.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die vorhandenen Betreuungsplätze in Kindergärten und Alterserweiterten Gruppen sollen gemäß eines Entschließungsantrages des Landtages Steiermark vom 22.5.2007 (Einkl. Zahl 822/10) flexibler genutzt werden können, da derzeit in Ganztagsbetrieben am Nachmittag teilweise räumliche Kapazitäten frei, die entsprechenden Plätze aber von Kindern belegt sind, die nur am Vormittag eingeschrieben sind. Andererseits ist ein verstärkter Bedarf von Betreuungsplätzen für Volksschulkinder am Nachmittag zu verzeichnen. Durch flexiblere Möglichkeiten der Nutzung der vorhandenen Einrichtungen soll eine Verbesserung der Kinderbetreuungsangebote insbesondere im Bereich der Nachmittagsbetreuung erreicht werden. Das verstärkte Eingehen auf die Betreuungsbedürfnisse berufstätiger Eltern soll damit zu einer weiteren Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie führen.

Kompetenzlage: Auf Grund von § 53 Abs. 1 Steiermärkisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz, LGBl. Nr. 22/2000, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr./2007, können zur Erprobung besonderer Formen der Kinderbetreuung Modellversuche durchgeführt werden, wobei die nähere inhaltliche Gestaltung von der Landesregierung mittels Verordnung festzulegen ist.

2. Inhalt:

Die verstärkte Nutzung der vorhandenen Kindergärten und Alterserweiterten Gruppen soll durch Einführung des Modellversuches „Bedarfsorientierte Ausweitung der Kinderhöchstzahlen in Kindergärten und Alterserweiterten Gruppen“ erreicht werden, der vorsieht, dass sich die Höchstzahl der eingeschriebenen Kinder in Kindergärten auf 30, in Alterserweiterten Gruppen auf 25, erhöht, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- Die Gruppe wird in Ganztagsform oder erweiterter Ganztagsform geführt.
- Im Kindergarten sind mindestens 15 Kinder, in der Alterserweiterten Gruppe mindestens 12 Kinder halbtags nur am Vormittag eingeschrieben.
- Die Gesamtzahl der gleichzeitig anwesenden Kinder beträgt im Kindergarten zu keiner Zeit mehr als 25 Kinder pro Gruppe, in der Alterserweiterten Gruppe zu keiner Zeit mehr als 20 Kinder.
- In der Alterserweiterten Gruppe darf die Summe der Kinder im Alter von 18 Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und der Volksschulkinder 10 Kinder pro Gruppe nicht überschreiten.

Die **Personalausstattung** für den Modellversuch richtet sich nach den Regelungen, die § 17 Steiermärkisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz für Kindergärten und Alterserweiterte Gruppen vorsieht.

Da es sich bei den Standorten des Modellversuches der rechtlichen Zuordnung nach um Kindergärten bzw. Alterserweiterte Gruppen handelt, entsprechen auch die **Personalförderungsbeiträge des Landes** jenen für Kindergärten bzw. Alterserweiterte Gruppen.

Bezüglich der **Raumausstattung** sehen das Steiermärkische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (§ 35 leg. cit.) für Kindergärten und Alterserweiterte Gruppen bzw. die entsprechenden Errichtungsbewilligungsbescheide bestimmte Mindestanforderungen vor. Diese Raumprogramme sind auf die jeweiligen Einrichtungsformen und somit auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der zu betreuenden Altersgruppen zugeschnitten. Eine Ausdehnung der Kinderzahlen bzw. eine weitere Vermischung von Altersgruppen setzt daher voraus, dass hinsichtlich der Raumausstattung ein erweitertes Angebot möglich ist, als dies für die jeweiligen Einrichtungsformen sonst notwendig ist. Auch das Mobiliar muss bei der Doppelbesetzung von Betreuungsplätzen auf die ergonomischen Erfordernisse der jeweils zu betreuenden Kinder abgestimmt sein, um negativen gesundheitlichen Auswirkungen vorzubeugen. Weiters benötigen verschiedene Altersgruppen unterschiedliche Bildungsmittel sowie Spielbereiche bzw. Lebens- und Erfahrungsräume in einem auf die Anzahl der Kinder abgestimmten Ausmaß. Die Zulassung einer Einrichtung zum Modellversuch setzt daher die Vorlage eines genehmigungsfähigen, auf zeitgemäßen pädagogischen Grundlagen basierenden Raumnutzungskonzeptes voraus. Gleichzeitig ist ein auf aktuellen wissenschaftlichen Grundlagen erstelltes **pädagogisches Konzept** vorzulegen.

Hinsichtlich der Abholung der Vormittagskinder und des Eintreffens der Nachmittagskinder darf es zu keinen zeitlichen Überschneidungen kommen. Auch hinsichtlich schulautonomer Tage und im Falle, dass Schulkinder zusätzlich in der Früh vor Schulbeginn bereits in der Einrichtung betreut werden, ist dieser Umstand zu beachten.

Der Modellversuch wird auf maximal 20 Standorte beschränkt, die von der Landesregierung bewilligt werden müssen. Die maximale Dauer ergibt sich aus § 53 leg. cit. und beträgt 5 Jahre.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Aus dieser Verordnung sind keine Kostensteigerungen für das Land Steiermark zu erwarten. Dies ergibt sich daraus, dass anzunehmen ist, dass der Modellversuch überwiegend in bestehenden bzw. anstelle bestehender Einrichtungen durchgeführt wird. Außerdem sind nur 20 Standorte in der Steiermark vorgesehen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1:

Falls der Bedarf gegeben ist, soll es möglich sein, unter bestimmten Voraussetzungen an ausgewählten Standorten mit Bewilligung der Landesregierung die Kinderhöchstzahlen in Kindergärten bzw. Alterserweiterten Gruppen in Bezug auf die eingeschriebenen Kinder in Kindergärten auf 30, in Alterserweiterten Gruppen auf 25, anzuheben, die Obergrenzen für die gleichzeitig anwesenden Kinder orientieren sich dabei aber an den bisherigen Höchstzahlen für die eingeschriebenen Kinder (Kindergärten 25 bzw. Alterserweiterte Gruppen 20).

Aus den Erfahrungen mit dem Modellversuch „Alterserweiterte Gruppe“, der in der Steiermark seit 2004 besteht und durch die Novelle zum Kinderbetreuungsgesetz, LGBl. Nr./2007 in das Gesetz übernommen wurde, hat sich gezeigt, dass sich die altersübergreifende Kinderbetreuung gut bewährt hat. Da gerade bei diesen Einrichtungen die kleineren Kinder oft nur am Vormittag eingeschrieben sind, wird es im Rahmen des Modellversuchs unter gewissen Voraussetzungen möglich sein, am Nachmittag noch (Schul-)Kinder dazu aufzunehmen.

Zu § 2:

Eine Überschreitung der Kinderhöchstzahlen findet auf den Modellversuch keine Anwendung, da die Erprobung dieser Form der Kinderbetreuung fachlich wie organisatorisch eine Herausforderung für das Personal darstellt, bewährte Konzepte zu überdenken und durch neue, der verstärkten Alterserweiterung entsprechende Handlungskonzepte zu ergänzen. Die Gefahr einer Überforderung des Personals durch eine Überschreitung der Kinderhöchstzahlen ist daher zu vermeiden.

Zu § 3:

Da der gegenständliche Modellversuch verständlicherweise nur dann Umsetzung finden kann, wenn Förderungsbeiträge des Landes auch für diese Betreuungsform geleistet werden, werden die entsprechenden Einrichtungen hinsichtlich der Beiträge des Landes zum Personalaufwand der Erhalter rechtlich als Kindergärten bzw. Alterserweiterte Gruppen angesehen. Die §§ 1 und 4 des Kinderbetreuungsförderungsgesetzes, welche für die Förderung von Kindergärten bzw. Alterserweiterten Gruppen maßgeblich sind, werden daher analog anwendbar gemacht. Hinsichtlich der Erreichung der Mindestzahlen gemäß § 4 Stmk. Kinderbetreuungsförderungsgesetz ergibt sich keine Änderung (für Kindergärten 10 Kinder, für Alterserweiterte Gruppen 8 Kinder), wobei auch hier zu beachten ist, dass in der Alterserweiterten Gruppe für die Erreichung der Mindestzahlen der eingeschriebenen Kinder im Hinblick auf die Förderung von der tatsächlichen Kopfzahl auszugehen ist.

Zu § 4:

Da die Regelungen des Steiermärkischen Kinderbildungs- und betreuungsgesetzes subsidiär anzuwenden sind, sofern die Verordnung über den Modellversuch nicht abweichende Bestimmungen vorsieht, sind hinsichtlich der Alterszusammensetzung in der Alterserweiterten Gruppe die entsprechenden Bestimmungen des § 14 leg. cit. mit zu berücksichtigen: Es dürfen pro Gruppe maximal drei Kinder unter drei Jahren eingeschrieben werden, wobei diese Kinder doppelt zu zählen sind. Weiters müssen mindestens sechs Kinder zwischen drei Jahren und Erreichung der Schulpflicht eingeschrieben sein und es muss mindestens ein Kind aus der Altersgruppe der Kinder im Alter von 18 Monaten bis drei Jahren oder der Volksschulkinder die Einrichtung besuchen. Bei der Berechnung der Summe der Kinder im Alter von 18 Monaten bis zur Beendigung des dritten Lebensjahres und der Volksschulkinder ist jedoch abweichend von § 14 Abs. 2 lit. e Steiermärkisches Kinderbildungs- und betreuungsgesetz die Höchstzahl 10 vorgesehen, wobei hier wie schon bisher in der Alterserweiterten Gruppe die Kopfzahl der Kinder maßgeblich ist.

Beispiel: In einer Alterserweiterten Gruppe sind 12 Kinder nur halbtags am Vormittag eingeschrieben (eigentlich 11 Kinder, ein Kind ist aber unter 3 Jahren, daher ist es doppelt zu zählen). Weitere 7 Kinder sind am Vormittag und am Nachmittag eingeschrieben, das heißt, zu den verbleibenden 7 Kindern für den Nachmittag können nach dem Modellversuch weitere 6 Kinder (Doppeltzählung bei unter 3-Jährigen) zusätzlich eingeschrieben werden, sodass die Höchstzahl der eingeschriebenen Kinder 25 beträgt.

Zu § 5:

Das pädagogische Konzept der jeweiligen Einrichtung muss entsprechend der veränderten Kinderanzahl und -zusammensetzung angepasst und bereits beim Ansuchen um Bewilligung für den Modellversuch vorgelegt werden.

Die Gestaltung des Raumprogramms in dieser Verordnung geht von bereits bestehenden Einrichtungen aus, die wie beschrieben zu adaptieren sind.

Ergänzend zu den Ausführungen im allgemeinen Teil der Erläuterungen sei hier festgehalten, dass die Gestaltung des Raumprogramms im Modellversuch ein besonders hohes Maß an Flexibilität erfordert, da Kinder ihren ganz individuellen Bedürfnissen entsprechend in ihrer Entwicklung zu fördern sind. Bei der Beurteilung des vorzulegenden Raumnutzungskonzeptes werden daher neben den im § 5 ausdrücklich angeführten Ergänzungen des Raumprogramms folgende Erfordernisse, die sich eigentlich bereits aus dem Stmk. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz ergeben, mitzubersichtigen sein:

- Ausreichend vorhandene, der Größe der Kinder entsprechende Garderobenplätze (Selbständigkeitserziehung), die ein Verbleiben persönlicher Gegenstände der Kinder in der Einrichtung ermöglichen;
- Ausreichende Ausstattung mit altersgerechten Kindersanitäranlagen in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder;
- Altersgerechte Bau-, Bastel-, Kreativ-, musische, Lese- und sonstige Bereiche;
- Platz und Ausstattung für die Mittagsverpflegung

Zu § 6:

Mit dieser Bestimmung wird die Höchstzahl der Standorte festgelegt, die für den gegenständlichen Modellversuch zugelassen werden können. Diese Zahl ermöglicht ein aussagekräftiges Ergebnis bei gleichzeitiger Überschaubarkeit.